



**Gemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil**

STRASSENREGLEMENT

13. November 2000

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Private Strassen

B. Strasseneinteilung

- § 3 Einteilung der Gemeinde- und Privatstrassen
- § 4 Sammelstrassen
- § 5 Erschliessungsstrassen Typ 1
- § 6 Erschliessungsstrassen Typ 2
- § 7 Fuss- und Radwege
- § 8 Gehwege

C. Bauvorschriften

- § 9 Erschliessungspläne, Strassenrichtplan
- § 10 Begriffe
- § 11 Strassenbauprojekt
- § 12 Beschlussfassung, Privatstrassen

D. Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

- § 13 Voraussetzungen zur Uebernahme
- § 14 Unterhalt von Privatstrassen

E. Bauliche Normen

- § 15 Anforderungen
- § 16 Kanalisation und Werkleitungen

F. Finanzierung

- § 17 Zahlungspflichtige
- § 18 Verzug, Rückerstattung
- § 19 Kosten
- § 20 Beitragsplan
- § 21 Auflage und Mitteilung
- § 22 Vollstreckung
- § 23 Bauabrechnung
- § 24 Zahlungspflicht
- § 25 Fälligkeit
- § 26 Mindestansätze

G. Rechtsschutz / Inkrafttreten

- § 27 Rechtsschutz, Vollstreckung
- § 28 Inkrafttreten

Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf, gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die baulichen Vorschriften, die Uebernahme von Privatstrassen sowie die Kostenverteilung für Erstellung, Aenderung, Erneuerung und Unterhalt für:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege

² Bezüglich der Kosten für Erstellung, Aenderung und Erneuerung von Privatstrassen gelten die kantonalen Vorschriften.

§ 2

Private Strassen ¹ Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch gelten als öffentliche Strassen.

² Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

B. Strasseneinteilung

§ 3

Einteilung der
Gemeinde- und
Privatstrassen

¹ Gemeinde- und Privatstrassen im Baugebiet werden ihrer Funktion entsprechend in Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt.

Normalprofil

² Bezüglich dem Normalprofil wird auf die Schweizer Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) verwiesen.

§ 4

Sammelstrassen

Sammelstrassen nehmen den Verkehr der Erschliessungsstrassen auf.

§ 5

Erschliessungs-
strassen Typ 1

Erschliessungsstrassen Typ 1 sind wichtige Quartiererschliessungsstrassen.

§ 6

Erschliessungs-
strassen Typ 2

Erschliessungsstrassen Typ 2 sind untergeordnete Zufahrtstrassen und Zufahrtswege, die ausschliesslich der parzellenweisen Erschliessung dienen.

§ 7

Fuss- und Rad-
wege

Fuss- und Radwege sind von der Strasse abgetrennte Verkehrsanlagen und werden grundsätzlich gleich behandelt wie Strassen.

§ 8

Gehwege Gehwege als Nebenanlagen der Strassen werden in die gleiche Klassierung einbezogen wie die dazugehörige Strasse.

C. Bauvorschriften

§ 9

Erschliessungspläne, Strassenrichtplan ¹ Die Strassenführung hat grundsätzlich den kommunalen Erschliessungsplänen zu entsprechen.

² Die Einteilung der Strassen richtet sich nach dem kommunalen Strassenrichtplan.

§ 10

Begriffe ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer Verkehrsanlage.

² Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag) umfassen.

³ Als Strassenänderung gilt die Verbreiterung der Strasse, Ergänzung mit Gehwegen, Erstellung eines Hartbelages oder andere Massnahmen, welche einen Sondervorteil bewirken können.

⁴ Der Unterhalt richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

§ 11

Strassenbau-
projekt (Aus-
führungsprojekt) Die einzureichenden Unterlagen für ein Strassenbauprojekt richten sich nach den Schweizer Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sowie den kantonalen Bestimmungen.

§ 12

Beschlussfassung
Privatstrassen Bau und Ausbau von Privatstrassen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

D. Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

§ 13

Voraussetzungen
zur Uebernahme Eine Privatstrasse kann von der Gemeinde entschädigungslos zu Eigentum und zum Unterhalt übernommen werden, wenn die ganze Strasse samt deren vorgesehenen Werkleitungen nach den baulichen Normen erstellt und vom Gemeinderat abgenommen wurden.

§ 14

Unterhalt von
Privatstrassen Bis zur Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde haben die Eigentümer den baulichen Unterhalt zu tragen.

E. Bauliche Normen

§ 15

Anforderungen Die Anforderungen an Erstellung, Ausbau und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde. Im Uebrigen gelten die Schweizer Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

§ 16

Kanalisation und Werkleitungen Für die Entwässerung von Strassen und für die Erstellung von Kanalisationen und Werkleitungen gelten die entsprechenden kommunalen und kantonalen Reglemente und Normen.

F. Finanzierung

§ 17

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 18

Verzug, Rückerstattung ¹ Für die Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 19

- Kosten
- Als Kosten der Erstellung, Aenderung und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
 - b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
 - c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
 - d) die Kosten der Vermessung und Vermarktung
 - e) die Finanzierungskosten

§ 20

- Beitragsplan
- Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen (Perimeterplan) sind
 - d) die Grundsätze der Verlegung
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 21

- Auflage und Mitteilung
- ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 22

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 23

Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt das kantonale Baugesetz.

§ 24

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 25

Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Uebrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 26

Ansätze ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

² Die anteilmässige Kostenteilung richtet sich nach Anhang 1, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist.

G. Rechtsschutz / Inkrafttreten

§ 27

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten

§ 28

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 18.12.2000

Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschluss: 12.01.2001

Der Gemeindeammann:

Der Schreiber: